



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 06/2024

29.02.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Richtlinie für die AGG-Beschwerdestelle der Hochschule für Gesundheit Bochum

Richtlinie

für die AGG-Beschwerdestelle der Hochschule für Gesundheit Bochum

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) sowie §§ 12, 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) erlässt das Präsidium folgende Richtlinie:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Beschwerdestelle	3
II. Beschwerdeverfahren	4
§ 3 Grundsätzliches	4
§ 4 Beratung	4
§ 5 förmliches Verfahren	4
§ 6 Vertraulichkeit; Datenschutz	5
§ 7 In Kraft treten	6

Präambel

Die Hochschule für Gesundheit verpflichtet sich, Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen, § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und eine gleichberechtigte und respektvolle Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Gesundheit auf allen Ebenen des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereichs zu garantieren.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

- (1) Diese Richtlinie dient dem Schutz vor Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- (2) Geschützt werden soll vor unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligungen, Belästigungen, sexuellen Belästigungen sowie Anweisungen zur Benachteiligung.

§ 2 Beschwerdestelle

- (1) Die Dienststelle der Hochschule für Gesundheit errichtet gem. § 13 Abs. 1 AGG eine Beschwerdestelle mit den im AGG definierten Zuständigkeiten (AGG-Beschwerdestelle).
- (2) Die Aufgaben der AGG-Beschwerdestelle werden von den Justiziar*innen der Hochschule für Gesundheit wahrgenommen.

II. Beschwerdeverfahren

§ 3 Grundsätzliches

- (1) Die Beschäftigten sowie die eingeschriebenen Studierenden der Hochschule für Gesundheit können sich an die AGG-Beschwerdestelle wenden, wenn sie sich wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Identität subjektiv benachteiligt oder belästigt fühlen.
- (2) Die Benachteiligung oder Belästigung muss hierbei im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zwischen der Hochschule und der*dem Beschäftigten bzw. mit dem rechtlichen Verhältnis zwischen der Hochschule und der*dem Studierenden stehen.
- (3) Die Benachteiligung oder Belästigung kann von Beschäftigten, Vorgesetzten, Kolleg*innen oder Dritten ausgehen. Dritte sind hierbei alle Personen, mit denen die Beschäftigten bzw. Studierenden im Zusammenhang mit ihrem rechtlichen Verhältnis zur Hochschule in Kontakt stehen.
- (4) Das Beschwerdeverfahren besteht aus einer Beratung und der offiziellen Beschwerde (förmliches Verfahren).

§ 4 Beratung

- (1) Die AGG-Beschwerdestelle nimmt die Anliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Personengruppen in einem ersten Beratungsgespräch entgegen.
- (2) Die Angaben innerhalb des Beratungsgesprächs werden von der AGG-Beschwerdestelle weder dokumentiert noch an die Dienststelle, die*den Vorgesetzte*n oder sonstige Personen weitergeleitet.
- (3) Die AGG-Beschwerdestelle informiert die betroffene Person über ihre Rechte und berät diese im Hinblick auf die Einleitung eines förmlichen Verfahrens.
- (4) Das Verfahren ist vertraulich. Informationen oder Daten werden ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht weitergeleitet. Es gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 5 förmliches Verfahren

- (1) Die betroffene Person entscheidet, ob ein förmliches Verfahren eingeleitet werden soll.

- (2) Sollte sich die betroffene Person für die Einleitung eines förmlichen Verfahrens entscheiden, nimmt die AGG-Beschwerdestelle die Beschwerde offiziell entgegen. Die AGG-Beschwerdestelle übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Dokumentation des fortlaufenden Verfahrens.
- (3) Die AGG-Beschwerdestelle geht der Beschwerde aktiv nach und klärt den Sachverhalt mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf. Hierfür holt sie sich von der betroffenen Person eine Einwilligung ein, dass ihre personenbezogenen Daten und die weiteren Angaben an die Dienststelle weitergegeben werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um den Sachverhalt zu ermitteln. Die AGG-Beschwerdestelle verhält sich während der Ermittlung des Sachverhalts stets neutral.
- (4) Nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung prüft die AGG-Beschwerdestelle, ob ein Verstoß gegen das AGG vorliegt oder nicht. Das Ergebnis der Prüfung wird ausschließlich der betroffenen Person mitgeteilt.
- (5) Die betroffene Person entscheidet darüber, ob das Ergebnis der Dienststelle mitgeteilt wird. Sofern sich die betroffene Person gegen die Mitteilung des Ergebnisses entscheidet, ist das Verfahren beendet. Die Dienststelle erhält in diesem Fall nur die Information, dass das Verfahren beendet wurde, nicht aber das Ergebnis der Prüfung.
- (6) Die betroffene Person kann sich dazu entscheiden, dass das Ergebnis der Dienststelle mitgeteilt wird. In diesem Fall ist das Verfahren nach der Übermittlung der Ergebnisse beendet.
- (7) Die Dienststelle ist bei Vorliegen eines AGG-Verstoßes dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierungen zu verhindern bzw. diese zukünftig vorzubeugen. Die Anordnung und Umsetzung dieser Maßnahme liegt allein in der Verantwortung der Dienststelle und nicht mehr in der Zuständigkeit der AGG-Beschwerdestelle.

§ 6 Vertraulichkeit; Datenschutz

- (1) Bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und der hierfür erforderlichen Datenverarbeitung beachtet die AGG-Beschwerdestelle die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Zweckbindung.

- (2) Die AGG-Beschwerdestelle wird die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Person löschen, sobald die Datenverarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Dies erfolgt in der Regel nach Abschluss des Beratungsgesprächs bzw. des förmlichen Verfahrens.
- (3) Sämtliche Daten werden von der AGG-Beschwerdestelle vertraulich behandelt und nur an berechnigte Stellen der Hochschule für Gesundheit weitergegeben.

§ 7 In Kraft treten

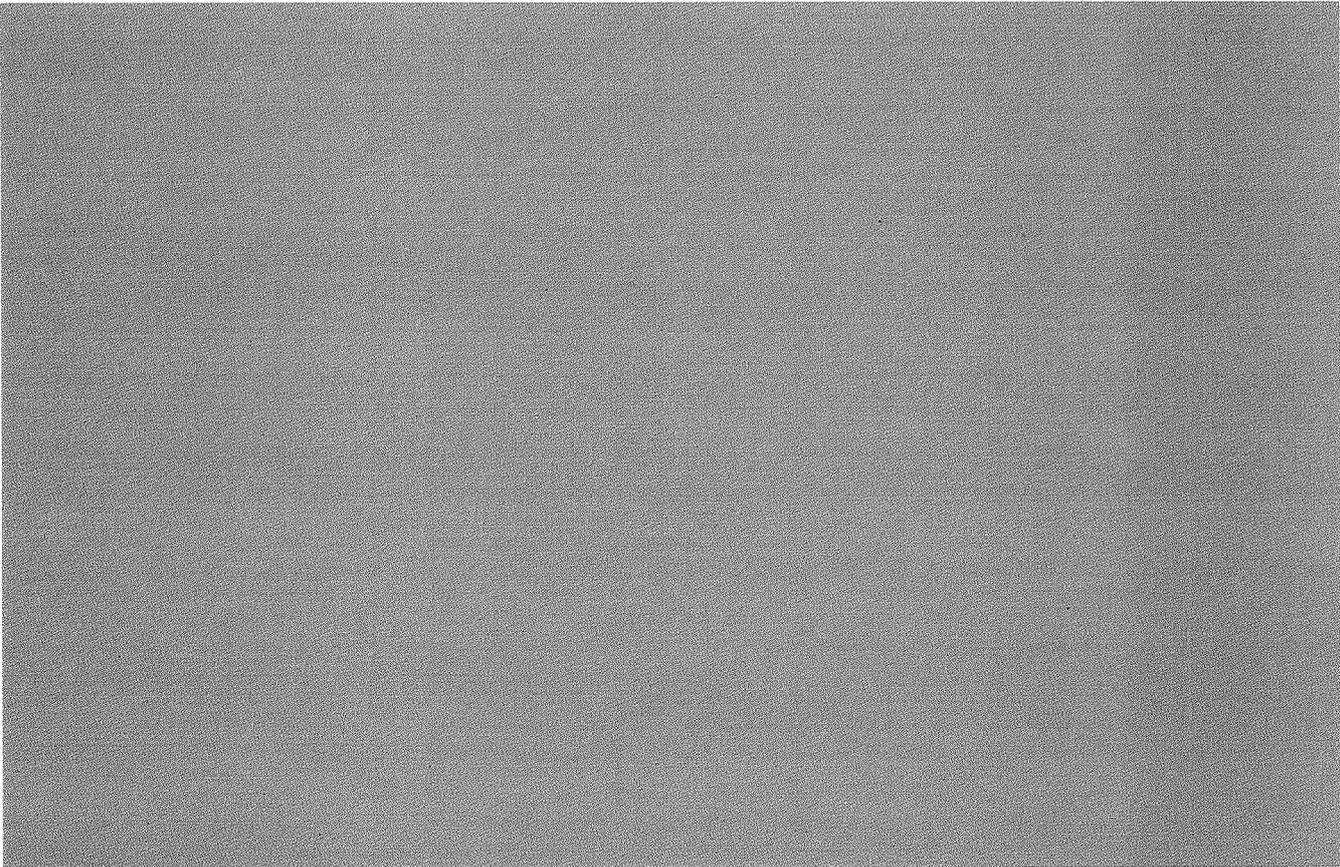
- (1) Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für Gesundheit vom 20.02.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten:

Bochum, den 21.02.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich
Stellvertretender Präsident



Hochschule für Gesundheit Bochum
University of Applied Sciences
Gesundheitscampus 6-8
44801 Bochum